

Dr. Thomas Lapp

Rechtsanwalt, Mediator
Fachanwalt für IT-Recht

Corinna Lapp

Rechtsanwältin, Mediatorin
Fachanwältin für IT-Recht

IT-Kanzlei dr-lapp.de | Berkersheimer Bahnstr. 5 | 60435 Frankfurt

Rechtsanwaltskammer Frankfurt a.M.
Bockenheimer Anlage 36
60322 Frankfurt am Main

Berkersheimer Bahnstr. 5
60435 Frankfurt am Main

☎ +49/69/95408865

☎ +49/700/ra dr lapp

= +49/700/72 37 5277

www.dr-lapp.de

anwalt@dr-lapp.de

Donnerstag, 30.08.2018

Kammerversammlung am 02.11.2018

Antrag zur Tagesordnung

Sehr geehrte Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen,

aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit der Einführung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs, insbesondere der dabei aufgetretenen Sicherheitsprobleme und der Art und Weise der Kommunikation der Bundesrechtsanwaltskammer schlagen wir vor, nachfolgende Gegenstände in die Tagesordnung der Kammerversammlung am 02.11.2018 aufzunehmen:

Tagesordnungspunkt: **Transparenz, Sicherheit und Qualität beim besonderen elektronischen Anwaltspostfach beA**

Unter diesem Tagesordnungspunkt bitten wir folgenden Antrag zu behandeln:

Die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main wirkt auf allen Ebenen, in allen ihr zugänglichen Gremien und bei allen Gelegenheiten nachhaltig auf die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) ein, um **Transparenz, Sicherheit und Qualität beim besonderen elektronischen Anwaltspostfach beA** zu gewährleisten und berichtet hierzu regelmäßig, insbesondere bei der Kammerversammlung und in ihren Veröffentlichungen. Die BRAK wird veranlasst:

1. regelmäßig / anlassbezogen, angemessene und unabhängige externe Audits zur Sicherheit des beA-Systems i.S.d. § 31 a BRAO (d.h. neben Penetrationstest und black-box-Tests auch white-box-Tests der Clients und Server)

- sowie zur Gewährleistung der absolut vertraulichen Ende-zu-Ende-Verschlüsselung des Systems durchführen zu lassen;
2. unverzüglich und vollständig den jeweiligen Audit-Bericht inkl. aktueller Fehlerlisten (sog. „bug reports“) sowie ein aussagekräftiges Datenschutz- / Informationssicherheitskonzept, in dem die entsprechend der gesetzlichen Anforderungen getroffenen technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen dokumentiert sind, zu veröffentlichen;
 3. die Software-Quelltexte des beA-Systems i.S.d. § 31 a BRAO (des Clients und des Servers) unter einer von der Open Source Initiative anerkannten „Freie-Software-Lizenz“ jeweils aktuell zur Verfügung zu stellen;
 4. etwaige Störungsmeldungen das beA-System betreffend, zumindest mit Angaben über Umfang und Dauer der Störung, auf ihrer Website für die Dauer von fünf Jahren öffentlich zugänglich zu machen;
 5. die Client-Software des beA-Systems zu allen aktuellen Desktop-/Client-Betriebssystemen für Windows, Linux, MacOS gleichermaßen kompatibel einzurichten, zu dokumentieren und zu unterstützen; angemessene Aktualisierungen zu ermöglichen, zumindest auch eine Unterstützung der jeweils beiden Versionen (bei Linux: Long Term Support-Versionen), die der aktuellen Betriebssystemversion vorangegangen sind, zu gewährleisten (solange wie das jeweilige Betriebssystem vom Hersteller unterstützt wird);
 6. offene Schnittstellen zum beA-System bereitzustellen, um eine breite Verwendungsmöglichkeit zu schaffen und gegenüber Softwareherstellern, die ihre Software (bspw. Anwaltssoftware) an das beA anbinden, sowie anderen Vertragspartnern, die bspw. Schulungen zum beA anbieten, auf die vertraglich vereinbarte Verschwiegenheitspflicht zu verzichten, um eine offene Diskussion zu ermöglichen.

Begründung:

Die Einführung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs hat aufgrund der festgestellten Sicherheitsmängel, aber auch durch die Verzögerungen und die Art

und Weise der Information durch die BRAK zu Unsicherheit und Verärgerung in der Anwaltschaft und der Öffentlichkeit geführt. Dem Ziel, elektronischen Rechtsverkehr flächendeckend und sicher einzuführen, ist dadurch mehr geschadet als genutzt worden. Allein die Verzögerungen haben in der Anwaltschaft und auch der Justiz erhebliche Schäden verursacht.

Um das Vertrauen der Mandanten und der Öffentlichkeit in die Anwaltschaft wiederherzustellen, ist es essenziell, dass die Nutzung sowie der Betrieb des Anwaltspostfachs in Zukunft nachvollziehbar „sicher“ ist.

Eine ausreichende Sicherheit definiert sich maßgeblich über eine umfassende Transparenz der Software und Nachvollziehbarkeit der getroffenen Schutzmaßnahmen. Insbesondere die getroffenen Schutzmaßnahmen müssen jederzeit von unabhängigen Personen/Institutionen mit entsprechenden Kompetenzen in den jeweiligen Disziplinen der IT-Sicherheit überprüft werden können und umfassenden Sicherheit-Audits standhalten.

Um durchgeführte Sicherheitsüberprüfungen nachvollziehen zu können, ist eine Offenlegung der gesamten Prüfberichte inkl. des Quellcodes der Software essenzielle Voraussetzung. Die moderne Kryptografie setzt nicht mehr auf die „Security by obscurity“ (Sicherheit durch „Verschleierung“) genannte Geheimhaltung des Verfahrens, die nicht nachhaltig für Sicherheit sorgen kann.¹ Vielmehr kann nur eine unabhängige, jederzeit mögliche Überprüfung des aktuellen Quellcodes mit geeigneten Tests durch unabhängige Sachverständige das Vertrauen in das beA nachhaltig stärken. Gerade bei essenziell notwendigen Sicherheitsmaßnahmen wie der „Verschlüsselung“, ist es zwingend geboten, dass der verwendete Verschlüsselungsalgorithmus sowie die vorgenommene Implementierung praktisch von „Jedermann“ überprüf- und nachvollziehbar sind. Lediglich die verwendeten Schlüssel müssen geheim gehalten werden.

Wenn durch die fehlende Möglichkeit, das beA (incl. EGVP) nutzen zu können, Fristen versäumt werden, muss mittels entsprechender Dokumente die Möglich-

¹ Vgl. https://de.wikipedia.org/wiki/Kryptographie#Beginn_moderner_Kryptographie

keit bestehen, das mangelnde Verschulden des Anwalts nachweisen zu können, um bspw. eine Wiedereinsetzung zu erreichen. Dazu ist es jedoch zwingend notwendig, dass Störungen des beA-Systems umfassend transparent dokumentiert und bspw. über die Webseite der BRAK, eine angemessene Zeit lang abrufbar sind. Damit würde man auch direkt einen Überblick über die „Verlässlichkeit“ des beA-Dienstes erhalten.

Bisher stellt die BRAK die Schnittstellen zum beA-System nicht offen zur Verfügung, so dass nur bestimmte Hersteller von Anwaltssoftware diese kennen, ohne darüber sprechen zu dürfen oder sie optimieren zu können/dürfen. Offene Schnittstellen würden die Möglichkeiten der Implementierung in andere Systeme eröffnen, was wiederum zu Synergieeffekten mit anderen Berufsgruppen führen könnte. Hersteller von Anwaltssoftware oder anderer Software sollten offen über die Schnittstelle und das beA diskutieren dürfen und nicht durch Verschwiegenheitsklauseln mit Vertragsstrafen daran gehindert werden. Nur Transparenz und Offenheit können Vertrauen schaffen.

Bereits im Januar 2018 verlangte der Präsident der RAK Berlin von der BRAK die Offenlegung der Software und den Einsatz ausschließlich freier Software für das beA.² Der Chaos Computer Club e.V., die Arbeitsgemeinschaft IT-Recht im DAV (davit) sowie diverse Juristinnen und Juristen fordern³ auch dies unisono als unverzichtbaren Baustein der Überprüfbarkeit und Gewährleistung der Sicherheit. Der Ausschuss Elektronischer Rechtsverkehr des DAV ruft die BRAK ebenfalls zur Offenlegung auf.⁴ Die BRAK will bisher die Offenlegung des Quellcodes nur „prüfen“⁵, hat dieses Thema jedoch mehrfach vertagt⁶.

² https://www.rak-berlin.de/download/aktuelles/rak_berlin_pdfs_2017/Schr.anBRAKv.RADr.Mollnau08.01.18.pdf

³ <https://fsfe.org/campaigns/publiccode/bea>


⁴ https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-5-18-initiativ-stellungnahme-zum-bea-76246?file=files/anwaltverein.de/downloads/newsroom/stellungnahmen/2018/dav-sn_5-18.pdf


⁵ <http://www.spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/anwaltspostfach-bea-fsfe-und-ccc-fordern-veroeffentlichung-des-quellcodes-a-1188545.html>

⁶ <https://www.brak.de/fuer-journalisten/pressemitteilungen-archiv/2018/presseerklaerung-15-2018/>

Die BRAK entschied die Wiederinbetriebnahme des beA trotz Sicherheitslücken, obwohl mehrere Rechtsanwaltskammern dagegen stimmten und auch der Deutsche Anwaltverein sich durch den Ausschuss elektronischer Rechtsverkehr dagegen wandte.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen


Dr. Thomas Lapp
Rechtsanwalt und Mediator
Fachanwalt für IT-Recht


Corinna Lapp
Rechtsanwältin und Mediatorin
Fachanwältin für IT-Recht